



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54-521-03 Gépgyártástechnológiai technikus

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Techniker/in - Maschinenbautechnologie

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- die Fertigung, Anwendung, Wartung und Reparatur von Maschinen, mechanischen Anlagen und Bauteilen technisch und qualitätsbezogen zu planen, zu leiten und zu kontrollieren, eine/n den Vorschriften und den Regeln entsprechende/n Leistung und Betrieb sicherzustellen;
- die Fertigung- und Montagekosten, den Stoff- und Arbeitskraftbedarf von Maschinen und mechanischen Anlagen vorläufig zu planen;
- die Anbringung und Systemintegration der verfügbaren Anlagen zu leiten, die neuen Maschinen in Betrieb zu setzen, die Maschinen vor einem Produkt oder Schichtwechsel einzustellen;
- Betriebsstörungen, Qualitätsprobleme zu beheben und zu untersuchen;
- die ungestörte Versorgung mit Grundstoffen sicherzustellen, die Fertigungsbedingungen stets aufrechtzuerhalten;
- die Fertigung neuer Produkte zu verfolgen und die anfänglichen Fehler (Typenfehler, Technologie- und Dokumentationsmängel usw.) zu signalisieren, zu beheben;
- Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung von Maschinen und mechanischen Anlagen, Objekten und Bauteilen sowie dem Testen von Prototypen;
- neue und abgeänderte mechanische Anlagen und Bauteile, Werkzeugmaschinen und Steuerungssysteme sowie pneumatische und hydraulische Antriebssysteme zusammenzustellen und vor Ort zu montieren;
- dafür zu sorgen, dass die gebäudetechnischen Pläne und die fertiggestellte Arbeit der technischen Beschreibung, den Regeln und den Vertragsbedingungen entsprechen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3116 Techniker/in - Maschinentechnik

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b>	<b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b> Ministerium für Nationale Wirtschaft																				
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  <b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 54 Höhere Berufsqualifikation: ist an einen Abitur-/Maturaabschluss gebunden und kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden  <b>ISCED2011 Kode:</b> 4  <b>NQR Stufe:</b> 5 <b>EQR Stufe:</b> 5	<b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b>  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																				
<b>Seriennummer des Zeugnisses: PT K</b>  lfd. Nummer: 123456  <b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="4" style="text-align: center;">Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote</th> </tr> <tr> <td style="width: 25%;">Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td style="width: 25%;">Fertigungsplanung und Betriebsführung</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 40%; text-align: center;">30.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Aufgaben der Techniker - Maschinenbautechnologie</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">20.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Fertigungsverfahren</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td></td> </tr> </table>	Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote				Zentrale schriftliche Prüfung	Fertigungsplanung und Betriebsführung	5	30.00	Mündliche Prüfung	Aufgaben der Techniker - Maschinenbautechnologie	5	20.00	Praktische Prüfung	Fertigungsverfahren	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote																					
Zentrale schriftliche Prüfung	Fertigungsplanung und Betriebsführung	5	30.00																		
Mündliche Prüfung	Aufgaben der Techniker - Maschinenbautechnologie	5	20.00																		
Praktische Prüfung	Fertigungsverfahren	5	50.00																		
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																			
<b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b>  In die Hochschulbildung	<b>Internationale Abkommen</b>																				
<b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess</b>																					
<b>Rechtsgrundlagen</b>  Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung Nr. 29/2016 (VIII. 26.) NGM des Ministeriums für Nationalwirtschaft über die Änderung der Verordnung Nr. 27/2012. (VIII. 27.) NGM des Ministeriums für Nationalwirtschaft über die fachlichen und Prüfungsanforderungen zu den in den Kompetenzbereich des Ministers für Nationalwirtschaft gehörenden Berufsausbildungen.																					

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		2 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Abiturprüfung
- Medizinische Tauglichkeit erforderlich

**Berufsanforderungsmodulen:**

- 10163-12 Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Maschinenbau
- 10162-12 Grundlegende Aufgaben im Maschinenbau
- 10172-12 Aufgaben im Messraum
- 10169-12 Zerspanungstechnologie an herkömmlichen und CNC-Werkzeugmaschinen
- 10170-16 Produktionsplanung und -steuerung
- 10171-16 Wartung und Überwachung des Betriebs
- 11498-12 Beschäftigung I (bei auf dem Abitur aufbauende Ausbildungen)
- 11499-12 Beschäftigung II

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.10.02

**L. S.**